

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen	20.12.2001		01.01.2002
1. Änderung	10.12.2003	Gebührentarif	17.01.2004
2. Änderung	10.05.2005	Gebührentarif	01.07.2005
3. Änderung	14.12.2016	Gebührentarif sowie redaktionelle Änderungen	01.01.2017

Präambel

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am **14.12.2016** aufgrund der §§ 7, 41 ff und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S.245), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW S.718), und der §§ 2, 7 Abs.1 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S 458/SGV GV. NRW 215) in der Fassung vom 15.06.1999 (GV.NRW S.386) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Stadt Hilden im Rahmen des Rettungsdienstes

Im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Mettmann ist die Stadt Hilden aufgrund der §§ 2, 7 Abs.1 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S.458/SGV GV.NRW 215) in der Fassung vom 15 Juni 1999 (GV.NRW S.386) Trägerin der Rettungswache Hilden.

In dieser Eigenschaft hält die Stadt Hilden die erforderlichen Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) sowie das erforderliche Personal bereit und führt die Einsätze durch.

§ 2 Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für Einsätze des RTW und der KTW erhebt die Stadt Hilden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Fahrstrecke des RTW und der KTW berechnet sich vom Standort des Fahrzeuges bis zum Ziel und zum Standort zurück.
- (3) Ist der RTW / KTW auf Anforderung ausgefahren, aber nicht benutzt worden, so werden die vollen Gebühren erhoben.
- (4) Für Transporte mit einer Dauer von über 6 Stunden werden zusätzlich Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschrift über die Reisekostenvergütung der Beschäftigten fällig.

§ 3 Einsatzgrund

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des erforderlichen Fahrzeuges (RTW oder KTW) trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann nach pflichtgemäßer Prüfung der Anforderung des Bestellers, wobei ggf. eine Anforderung des einweisenden Arztes berücksichtigt wird. Wird das Hilfeersuchen an die Einsatzzentrale der Feuerwehr Hilden gerichtet, wird dort über das einzusetzende Fahrzeug (RTW oder KTW) entschieden. In diesem Fall ist der Einsatz unverzüglich der Leitstelle des Kreises Mettmann zu melden.
- (2) Der Benutzer eines RTW / KTW hat keinen Anspruch darauf, dass das von ihm benutzte Fahrzeug für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Der Fahrer des RTW / KTW bestimmt die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse.

§ 4 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen werden nur mitbefördert, soweit hierfür Platz ist und keine medizinischen Gründe dagegen sprechen. Begleitpersonen haben keinen Anspruch darauf, zur Ausgangsstelle der Transportfahrt zurückbefördert zu werden.
- (2) Gegenüber Begleitpersonen haftet die Stadt Hilden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Stadt Hilden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - der Benutzer oder Besteller des RTW / KTW
 - Personen, denen nach den Bestimmungen des BGB gegenüber dem Benutzer (in Anspruch nehmenden) die Unterhaltungspflicht obliegt. Im Falle des Todes des/der Patienten/in sind die Gebühren von den Erben zu zahlen.
- (2) Bei gesetzlich versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Benutzers wird hiervon nicht berührt.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird von der Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Amt 37 - Feuerwehr, in einem dem Gebührenschuldner zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Hilden zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510/SGV NRW 2010), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 10.05.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 19.12.2001, nach dem Ratsbeschluss vom 27.04.2005

1	Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW - (Transport/ Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Kranken/Nicht-Notfallpatienten)	
1.1	Für Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	€ 224,00
1.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	€ 1,50
2	Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW - (Transport/Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Notfallpatienten)	
2.1	Für Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	€ 310,00
2.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	€ 3,00
2.3	Bei gleichzeitigem Transport weiterer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach den Ziffern 2.1 und 2.2. Die Wartezeitgebühr nach Ziffer 2.2 wird für jene Person erhoben, bei deren Behandlung die Wartezeit entsteht. Sollte eine Wartezeit für mehrere Personen gleichzeitig entstehen, so werden jeweils 2/3 der Gebühr nach Ziffer 2.2 erhoben.	
3	Reinigung des Fahrzeuges nach einer außergewöhnlichen Verschmutzung	€ 25,00
4	Desinfektion des Fahrzeuges	€ 25,00
5	Sauerstoffbehandlung	€ 15,00
6	Anwendung des Defibrillators	€ 20,00
7	Anwendung des Elektrokardiogramms	€ 20,00

Die Punkte 2.3, 3, 4, 5, 6, 7 entfallen in der Gebührensatzung 2017

Der Gebührentarif tritt am 01.01.2017 in Kraft.